

**Entscheidung Nr. 152/2019/2020**

20.08.2020 DWA

**U R T E I L**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 20.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 42.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA

10.08.2020

*Per E-Mail*

**Vorkommnisse während und nach dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA am 22.11.2019 in Bochum**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 42.000,- Euro belegt.
2. Der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, einen Betrag von bis zu 14.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Über das gesamte Spiel hinweg wurden im Osnabrücker Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen:

18. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
20. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
21. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
23. Spielminute:	4 Bengalische Feuer
28. Spielminute:	1 Bengalische Feuer
29. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
32. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer

35. Spielminute:	1 Blinker
45. Spielminute+2	6 Bengalische Feuer
45. Spieminute+3	1 Bengalisches Feuer
Halbzeitpause:	Mind. 23 Bengalische Feuer, 5 Rauchkörper, 6 Blinker
Die 2. Halbzeit wurde dadurch mit ca. 4 Minuten Verspätung angepfiffen.	
49. Spielminute:	1 Rauchkörper
54. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
63. Spielminute:	2 Bengalische Feuer, 3 geworfene Gegen- stände
66. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
72. Spielminute:	4 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
79. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
83. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
84. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
85. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
86. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
87. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
90. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
Nach dem Abpfiff:	3 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Gleiches gilt für das Werfen von Gegenständen. Zum Schutz der Personen im Stadionbereich sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 40 % bei einer Spielunterbrechung von drei bis vier Minuten

vorgesehen (Vorfälle in der Halbzeitpause). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 55.860,- Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 04.08.2020, Nr. 16/2019/2020 BG) reduziert der DFB-Kontrollausschuss diesen grundsätzlich anzusetzenden Betrag um ca. 1/4 auf nunmehr 42.000,- Euro. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, gemäß der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts der genannte Abzug vorgenommen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.08.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

f.d.R.:

– Kontrollausschuss –

gez. Dr. Anton Nachreiner  
Vorsitzender DFB-Kontrollausschuss

Dr. Bastian Haslinger  
Abteilungsleiter